

Ihr Beratungsergebnis



startothek

Gründungsrecht online

**Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses
(hier können Sie als Berater ggf. individuelle
Informationen, z. B. zum Beratungsinhalt, eintragen)**

Inhaltsverzeichnis

Sitzungshistorie der Beratung	3
ToDo-Liste	4
Beratungsergebnis	5
Gesellschafts- und Gewerberecht.....	5
Der Wirtschaftszweig Architektur- und Ingenieurbüros.....	5
Der Wirtschaftszweig Architekturbüro.....	5
Die Berufszugangsvoraussetzungen und Verbandsstrukturen bei der Tätigkeit als Architekt.....	5
Die landesrechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Niedersachsen.....	7
Hinweis zum Namen des Unternehmens.....	7
Die Berufshaftpflichtversicherung.....	9
Fördermöglichkeiten	11
KfW-Gründerkredit - Universell.....	11
Gründungskoaching.....	12
Niedersachsen-Gründerkredit.....	13
Ihr Berater	15

Sitzungshistorie

Diese Angaben wurden von Ihnen gemacht:

In welcher Gemeinde soll das Unternehmen gegründet werden?

- Georgsmarienhütte, Stadt

In welchem Bundesland soll das Unternehmen gegründet werden?

- Niedersachsen

Wählen Sie bitte einen Wirtschaftszweig aus!

- Architektur- und Ingenieurbüros

Was soll gegründet werden?

- Architekturbüro

Handelt es sich um eine Gründung mit oder ohne Gründungspartner?

- Gründung ohne Partner

Wird die Architekten- bzw. Ingenieurs-Tätigkeit freiberuflich oder gewerblich ausgeübt?

- freiberuflich

Welche Rechtsform soll das Unternehmen haben?

- Einzelbüro

Sollen im Rahmen des Gründungsvorhabens Immobilien vermittelt/verwaltet werden?

- Vermittlung nur in unbedeutendem Umfang

Wird der Gründer (auch) als Bauträger tätig?

- Nein

Wer soll die Fördermittel erhalten?

- Existenzgründer (vor der Gründung)

Was soll gefördert werden?

- Existenzgründung und -festigung

Welcher Art der Förderung wird gewünscht?

- Darlehen
- Zuschuss

ToDo-Liste

Gesellschafts- und Gewerberecht

Ihre Notizen:

Die landesrechtlichen Vorschriften für Architekten in Niedersachsen

Bitte nehmen Sie Kontakt mit der zuständigen Architektenkammer auf. Lassen Sie sich in die Architektenliste eintragen und klären Sie die Mitgliedschaft im Versorgungswerk.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 7](#)

Informationen durch den Berater:

ToDo erledigen bis: **20.10.2011**

Sie können die einzelnen ToDos für den Gründer terminieren und ggf. auch kommentieren!

Erledigt: O

Die Berufshaftpflichtversicherung

Bitte prüfen Sie, ob für Ihr Gründungsvorhaben eine Berufs-Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist. Überprüfen Sie auch, ob Sie bestimmte betriebliche Risiken freiwillig versichern möchten.

Hintergrundinformationen zu diesem ToDo finden Sie [auf Seite 9](#)

Informationen durch den Berater:

ToDo erledigen bis: **19.10.2011**

Sie können die einzelnen ToDos für den Gründer terminieren und ggf. auch kommentieren!

Erledigt: O

Ihr Beratungsergebnis

Gesellschafts- und Gewerberecht

Der Wirtschaftszweig Architektur- und Ingenieurbüros

Die Berufsbezeichnung "Architekt" bzw. "Ingenieur" ist **gesetzlich geschützt** mit der Folge, dass ausschließlich Personen, die zur Führung der entsprechenden Berufsbezeichnung berechtigt sind, solche Büros gründen dürfen.

Architektur- und Ingenieurbüros werden in der Regel **freiberuflich** betrieben. Eine gewerbliche Tätigkeit liegt vor, wenn Architekten bzw. Ingenieure in nicht geringem Umfang als Makler bzw. Bauträger oder Baubetreuer tätig werden. Diese Tätigkeiten sind prinzipiell erlaubnispflichtig ([§ 34c Gewerbeordnung \(GewO\)](#)).

Der Wirtschaftszweig Architekturbüro

In diesem Wirtschaftszweig gibt es folgende Berufsbilder:

- **Architekt:** Die Berufsaufgabe des Architekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Bauwerken.
- **Innenarchitekt:** Die Berufsaufgabe des Innenarchitekten ist die gestaltende, technische und wirtschaftliche Planung von Innenräumen.
- **Garten- und Landschaftsarchitekt:** Die Berufsaufgabe des Garten- und Landschaftsarchitekten ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche und ökologische Garten und Landschaftsplanung.
- **Stadtplaner:** Die Berufsaufgabe des Stadtplaners ist die gestaltende, technische, wirtschaftliche, ökologische und soziale Orts- und Stadtplanung, insbesondere die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne. Darüber hinaus können auch die Ausarbeitung städtebaulicher Pläne, die städtebauliche Beratung, die Erstellung von städtebaulichen Gutachten sowie die Mitwirkung an der Ausarbeitung von Entwicklungs- und Regionalplänen zu den Berufsaufgaben gehören.

Zu allen Betätigungsfeldern gehört zudem

- die koordinierende Lenkung und Überwachung der Planung und Ausführung,
- die Beratung,
- Betreuung und
- Vertretung des Auftraggebers in allen mit der Planung und Durchführung eines Vorhabens zusammenhängende Fragen.

Hierzu gehören ferner die Rationalisierung von Planung und Plandurchführung sowie die Erstellung von **Fachgutachten**.

Die Berufszugangsvoraussetzungen und Verbandsstrukturen bei der Tätigkeit als Architekt

Allgemeines

Um ein Architekturbüro gründen zu dürfen, muss die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung vorliegen. Diese wird durch Abschluss des Studiums, Eintragung in

Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

die Architektenliste und Mitgliedschaft in der berufsständischen Interessenvereinigung (Architektenkammer) erlangt.

Die Mitgliedschaft in der Kammer ist grundsätzlich mit einer Mitgliedschaft in einem berufsständischen Versorgungswerk verbunden.

Das Architektenrecht ist Landesrecht. Daher ist der Berufszugang und die Verbandstrukturen in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich geregelt.

"**Architekt**" darf sich aber nur derjenige nennen, der in die Architektenliste eines Bundeslandes eingetragen ist.

Dies gilt teilweise auch für die Berufsbezeichnung "**Freischaffender Architekten**".

Diese Berufsbezeichnungen sind durch Architektengesetze der Länder geschützt und dienen zugleich durch die Kontrolle der Qualifikation dem Verbraucherschutz.

Hieraus folgt aber auch, dass der freiberufliche Architekt in Konkurrenz mit gewerblicher Unternehmen und staatlichen Eigenleistungen steht. Diese freie Konkurrenz findet jedoch ihre Grenzen in den landesrechtlichen Vorschriften.

Die Bauordnungen der Länder regeln die **Bauvorlageberechtigung**. Dies ist jedoch notwendig um bei genehmigungspflichtige Bauvorhaben eine Baugenehmigung beantragen zu können. Dies stellt also eine Marktzutrittsvoraussetzung für Architekten dar.

Die einzelnen Bundesländer stellen unterschiedlich Anforderungen an die Aufnahme in die jeweilige Architektenkammer.

Die folgenden Angaben stellen nur ein Grundmuster der Landesregelungen dar. Eine detailliertere Darstellung wird Ihnen im weiteren Verlauf noch zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich muss der Antragende folgende **Voraussetzungen für die Eintragung** beachten bzw. erfüllen:

1. Der Hauptwohnsitz oder die Hauptniederlassung (oder z. T. die überwiegende Beschäftigung) muss im jeweiligen Bundesland liegen.
2. Der Gründer muss einen erfolgreichen Abschluss eines Studiums (z. T. ist eine Mindestsemesterzahl erforderlich) in seiner Fachrichtung an einer deutschen Universität, Hochschule, Fachhochschule oder gleichrangigen deutschen Lehranstalt nachweisen.
3. Nach Abschluss seiner Ausbildung muss der Gründer eine praktische Tätigkeit in den wesentlichen Berufsaufgaben seiner Fachrichtung vorweisen. Die Zeitraum beträgt mindestens zwei Jahre. Teilweise wird zudem eine Weiterbildung verlangt, die vereinzelt auf die praktische Zeit angerechnet werden kann. Gründer, die die Befähigung zum höheren technischen Dienst besitzen brauchen z. T. die Praktika und Weiterbildungen nicht nachweisen.
4. Ebenso wird derjenige eingetragen, der in die Liste der jeweiligen Fachrichtung bei der Architektenkammer in einem Lande im Geltungsbereich des **Grundgesetzes** der Bundesrepublik Deutschland nur deshalb gelöscht worden ist, weil die Wohnung oder die berufliche Niederlassung in diesem Lande aufgegeben wurde, ist ein Antragsteller innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste ohne Prüfung der Voraussetzungen in die Liste seiner Fachrichtung einzutragen.
5. Eine Eintragung in die Architektenliste kann unter Umständen auch ohne Studium erfolgen. Die ist möglich, wenn der Gründer durch Vorlage eigener Planungsunterlagen und Arbeitsbescheinigungen nachweist, dass er in einer der Architekturfachrichtungen bei einem Architekten eine mindestens zehnjährige praktische Tätigkeit ausgeübt hat, und die erforderlichen beruflichen Kenntnisse nachweist, die einem mit Erfolg abgeschlossenen Studium entsprechen. In einem solchen Fall kann der Eintragungsausschuss verlangen, dass der Antragsteller die erforderlichen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten durch eine Prüfung vor dem Eintragungsausschuss nachweist.

- Schließlich kann derjenige Gründer in die Liste eingetragen werden, der sich durch besonders herausragende Leistungen auf dem Gebiet der Architektur ausgezeichnet hat.

Die landesrechtlichen Vorschriften des Bundeslandes Niedersachsen

Die Architektenliste für Niedersachsen wird bei der Architektenkammer Niedersachsen geführt.

Alle Voraussetzungen bezüglich der Eintragung in die Liste sind im Niedersächsischen Architektengesetz (NArchTG) festgelegt.

Die landesspezifischen Voraussetzungen der Eintragung in die Liste, auch für EU-, EWR- und sonstige Ausländer, sind in den §§ 2, 3, 4 NArchTG geregelt.

Berufshaftpflichtversicherung

Mit Aufnahme der freischaffenden Tätigkeit muss eine Berufshaftpflichtversicherung abgeschlossen werden. Dies wird durch das landesrechtliche Berufsrecht (Architektengesetz) bestimmt.

Diese Versicherung dient der eigenen wirtschaftlichen Absicherung. Teilweise haben die Landesarchitektenkammern spezielle Rahmenverträge mit besonders günstigen Konditionen für Existenzgründer mit Versicherungsunternehmen ausgehandelt. Auskünfte dazu erteilt die Architektenkammer.

Versorgungswerk

Die Eintragung in die Architektenliste ist in der Regel verbunden mit einer Zugehörigkeit zum berufsständischen Versorgungswerk. Diese Zugehörigkeit begründet Versorgungsleistungen im Alter, bei Berufsunfähigkeit und an Hinterbliebene. Bis auf wenige Ausnahmen sind die Leistungen beitragsbezogen, d. h. es besteht die Möglichkeit durch entsprechende Beitragszahlungen eine über dem Rentenniveau liegende individuelle Altersversorgung aufzubauen.

In der Regel bedarf es zur Aufnahme in das Versorgungswerk keines gesonderten Antrages. Vielmehr wird das Versorgungswerk von der Architektenkammer über Antragstellungen auf Eintragung in die Architektenliste informiert und tritt dann von sich aus auf den Gründer zu.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf, zu Ausnahmeregelungen und Beitragserleichterungen sind bei der zuständigen Architektenkammer erhältlich.

Zuständige Stelle:

Weitere Informationen bezüglich des Standesrechts (Berufsordnung, Verhaltenskodex, Honorarberechnung, Mitgliedsbeiträge, Versorgungswerk) hält die [Architektenkammer Niedersachsen](#) bereit.

Relevante Vorschriften:

§§ 3, 4, 7 Niedersächsisches Architektengesetz (NArchTG)

Hinweis zum Namen des Unternehmens

Eine generelle gesetzliche Regelung, welche Unternehmensnamen Freiberufler führen dürfen, besteht nicht. In Anlehnung an die Vorschriften der [Gewerbeordnung](#) (in Bezug auf

Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

den einzelnen Selbstständigen) und des **Partnerschaftsgesellschaftsgesetz** (in Bezug auf den Freiberufler) muss die Unternehmensbezeichnung auf jeden Fall den **Familiennamen** (Vorname ist nicht erforderlich) enthalten.

Hinweis:

Darüber hinaus kann der Beruf oder ein anderer Zusatz hinzugefügt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der Zusatz keine gewerbliche Tätigkeit vermuten lässt.

Beispiel:

IT-Berater, die sich mit Systemlösungen befassen, zählen eindeutig zu den Freien Berufen. Wählt man aber als Unternehmensbezeichnung z. B. "EDV-Beratung", besteht die Gefahr, dass eine gewerbliche Tätigkeit angenommen wird, da die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes den Begriff "EDV-Beratung" mit einer gewerblichen Tätigkeit gleichsetzt.

Im Zweifel empfiehlt sich ein Zusatz, der die Verwechslung mit einer kaufmännischen Firma ausschließt, z. B. "Copy-Shop Friedrichstraße GbR".

Hinweis:

Bei der Wahl der Unternehmensbezeichnung ist außerdem darauf zu achten, dass der Name eine ausreichende Unterscheidungskraft besitzt, also keine Verwechslungsgefahr mit anderen Unternehmen besteht. Unter Umständen ist es ratsam, den gewünschten Namen bei der örtlichen IHK oder vom Bundesverband des jeweiligen Berufs prüfen zu lassen.

Verbreitete Personennamen (Müller, Schmitz usw.) haben keine Unterscheidungskraft. Daher muss diesen z. B. der Vorname oder eine Ortsbezeichnung hinzugefügt werden. Durch den Namen dürfen keinesfalls das Publikum oder andere Interessierte über Art, Umfang oder sonstige Verhältnisse des Geschäfts irreführt werden.

Beispiel:

Ein kleines, nur regional tätiges Beratungsbüro darf z. B. keine Ortsbezeichnung aufnehmen, die auf eine bundesweite Aktivität hindeutet. Der Name "Deutsches Beratungsbüro..." wäre also unzulässig.

Hinweis:

Weitere Informationen finden Sie auf der folgenden Internet-Seite:

[IfB Institut für Freie Berufe](#)

Relevante Vorschriften:

§ 2 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) analog,

§ 15a Gewerbeordnung (GewO) analog,

§ 17 Handelsgesetzbuch (HGB)

Die Berufshaftpflichtversicherung

Die Berufshaftpflichtversicherung kommt bei freiberuflich Tätigen für Haftpflichtschäden auf, die in Ausübung des Berufs Dritten gegenüber verursacht werden. Der Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer selbst sowie für sein angestelltes Personal, für dessen Fehlverhalten er ebenfalls haftet. Die Berufshaftpflichtversicherung deckt Personen-, Sach- und Vermögensschäden ab. Für bestimmte freiberufliche Tätigkeiten besteht auf Grund ihrer Berufsordnung die Verpflichtung eine solche Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Dies gilt u. a. für:

- Rechtsanwälte (**§ 51 Bundesrechtsanwaltsordnung**)
- Steuerberater (**§ 67 Steuerberatungsgesetz**)
- Ärzte (**§ 21 (Muster-) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte**)
- Wirtschaftsprüfer (**§ 54 Wirtschaftsprüferordnung**)
- Freiberuflich tätige Rechtsberater, z. B. Rentenberater, Rechtsdienstleister in einem ausländischen Recht (**§ 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG**),

Des Weiteren besteht aber auch die Möglichkeit, dass die jeweilige Kammer, der der Freiberufler angeschlossen sein muss, in einem Kammergesetz oder der Kammerordnung den Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung festlegt. Daher sollte sich der freiberuflich Tätige vor Aufnahme der Tätigkeit bei seiner Kammer informieren, ob der Abschluss einer solchen Versicherung für ihn verpflichtend ist.

Hinweis:

Auch wenn Sie nicht per Gesetz verpflichtet sind, Ihre betrieblichen Risiken abzusichern, sollten Sie sich über dieses Thema schon im Gründungsprozess Gedanken machen. Informieren Sie sich z. B. durch einen Versicherungsmakler oder das Internet über betriebliche Versicherungen. Überlegen Sie, welche der vielen Versicherungen überhaupt für Ihr Gründungsvorhaben von Bedeutung sind. Lassen Sie sich bei Interesse mehrere Angebote geben und entscheiden Sie in Ruhe.

Gängige betriebliche Versicherungen sind z. B.:

- Betriebshaftpflichtversicherung (häufig kombiniert mit einer Umwelthaftpflicht- und/oder Produkthaftpflichtversicherung)
- Berufshaftpflichtversicherung
- Kfz-Haftpflichtversicherung (gesetzlich vorgeschrieben nach **§ 1 PflVG**)
- Betriebsunterbrechungsversicherung (BU-Versicherung)
- Einbruchdiebstahlversicherung
- Elektronikversicherung
- Feuerversicherung
- Sturmversicherung
- Glasversicherung

Ansprechpartner / Zuständige Stelle(n):

Versicherungsgesellschaften

Relevante Vorschriften:

§ 51 Bundesrechtsanwaltsordnung, § 67 Steuerberatungsgesetz, § 21
(Muster-) Berufsordnung für die deutschen Ärztinnen und Ärzte, § 54
Wirtschaftsprüferordnung, § 12 Abs.1 Rechtsdienstleistungsgesetz - RDG

Fördermöglichkeiten:

KfW-Gründerkredit - Universell

Förderberechtigter	Existenzgründer/in; Unternehmen
Organisation	KfW Bankengruppe
Förderart	Darlehen

Ziel und Gegenstand

Die KfW bietet Existenzgründern, Freiberuflern sowie kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) Finanzierungen von Investitionen und Betriebsmitteln im In- und Ausland zu günstigen Konditionen an.

Gefördert werden alle Formen der Existenzgründung, also Errichtung, Übernahme eines Unternehmens und Erwerb einer tätigen Beteiligung sowie Festigungsmaßnahmen in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Für Vorhaben mit einem Fremdfinanzierungsbedarf von bis zu 100.000 EUR steht der KfW-Gründerkredit – StartGeld zur Verfügung.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen mit Wohnsitz in Deutschland, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz im In- oder Ausland gründen, oder
- freiberuflich Tätige sowie kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft gemäß **KMU-Definition der EU**, die weniger als drei Jahre bestehen bzw. am Markt tätig sind.

Bei Vorhaben im Ausland sind mittelständische Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe aus Deutschland, Tochtergesellschaften deutscher Unternehmen mit Sitz im Ausland sowie Joint Ventures mit maßgeblicher deutscher Beteiligung im Ausland antragsberechtigt.

Voraussetzungen

Existenzgründer müssen über die erforderliche fachliche und kaufmännische Eignung für die unternehmerische Tätigkeit verfügen.

Eine Gründung im Nebenerwerb muss mittelfristig auf den Vollerwerb ausgerichtet sein.

Festigungsmaßnahmen müssen innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit begonnen werden.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Sanierungen und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft sowie die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird als Darlehen gewährt.

Finanzierungsanteil: bis zu 100% der förderfähigen Investitionskosten bzw. Betriebsmittel.

Darlehenshöchstbetrag: maximal 10 Mio. EUR je Vorhaben

Laufzeit: maximal zwanzig Jahre, davon höchstens drei Jahre tilgungsfrei.

Zinssatz: siehe aktuelle Konditionen

Antragsverfahren

Anträge sind unter Verwendung der vorgesehenen Antragsformulare bei der jeweiligen Hausbank zu stellen. Diese leitet die Anträge weiter an die

KfW Bankengruppe Palmengartenstraße 5–9 60325 Frankfurt am Main Infocenter: (0 18 01) 24 11 24
Tel. (0 69) 74 31-0 Fax (0 69) 74 31-29 44 E-Mail: infocenter@kfw.de Internet: <http://www.kfw.de>

Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

Beratungszentrum Berlin Charlottenstraße 33/33a 10117 Berlin Tel. (0 30) 2 02 64-50 50 Fax (0 30) 2 02 64-54 45

Beratungszentrum Bonn Ludwig-Erhard-Platz 1–3 53179 Bonn Tel. (02 28) 8 31-80 03 Fax (02 28) 8 31-71 49

Förderanträge können auch über die elektronische Formulare Sammlung der KfW ausgefüllt werden. Die ausgedruckten Formulare werden nach der Prüfung durch die Hausbank bei der KfW eingereicht.

Quelle

Merkblatt der KfW Bankengruppe, Stand April 2011; Rundschreiben der KfW Bankengruppe vom 17. Februar 2011.

Wichtige Hinweise

Die KfW strukturiert die Gründer- und Unternehmensfinanzierung zum 1. April 2011 neu. Die Fremdkapitalfinanzierungen für Existenzgründer werden im neuen KfW-Gründerkredit und die Finanzierungen für etablierte Unternehmen weitgehend im KfW-Unternehmerkredit zusammengefasst. Verbesserungen sind insbesondere für Gründer und kleinere mittelständische Unternehmen vorgesehen:

- KfW-Gründerkredit : Verdoppelung des Kredithöchstbetrags für haftungsfreigestellte Kredite
- KfW-Unternehmerkredit (KMU): Einführung einer Betriebsmittelvariante mit optionaler 50%iger Haftungsfreistellung sowie Bereitstellung von Nachrangkapital.

Mit Einführung des Programms KfW-Gründerkredit – StartGeld und der Nachrangvariante für kleine und mittlere Unternehmen als Baustein des KfW-Unternehmerkredits (KMU) zum 1. April 2011 werden die Programme „KfW-StartGeld“ und „KfW-Kapital für Arbeit und Investitionen“ zum 31. März 2011 eingestellt. Anträge, die nach dem 31. März 2011 bei der KfW eingehen, werden zu den jeweils neuen Programmbedingungen zugesagt.

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen ist zulässig, nicht aber eine Kombination mit dem KfW-Gründerkredit – StartGeld.

Die Förderung wird als **De-minimis-Beihilfe** gewährt.

Gründungscoaching

Förderberechtigter	Existenzgründer/in
Organisation	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Förderart	Zuschuss
Ablauf	31.12.2015

Ziel und Gegenstand

Das Land Niedersachsen unterstützt die begleitende Beratung von Existenzgründern in der Vorgründungsphase. Gefördert werden Beratungen zu Fragen der individuellen Gründung oder der Übernahme eines Unternehmens. Dazu gehören Analysen zur Chancen- und Risikobewertung des Vorhabens, zur Tragfähigkeit des Gründungskonzeptes sowie zur Gründerpersönlichkeit.

Ziel ist es, den Anteil an nachhaltigen Gründungen sowie den Anteil an Gründungen aus der Arbeitslosigkeit bzw. Nichterwerbstätigkeit zu erhöhen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Gründer, Betriebsübernehmer, zukünftige Freiberufler und Übernehmer einer tätigen Beteiligung in Niedersachsen.

Voraussetzungen

Die Beratung muss durch einen bei der NBank akkreditierten Berater erfolgen.

Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

Gründer und Berater schließen eine Vereinbarung über Inhalt, Umfang und Preis der Beratung. Der Inhalt der Beratung sowie deren wesentlichen Ergebnisse sind in einem schriftlichen Beratungsbericht festzuhalten.

Grundsätzlich soll die Beratung vor Aufnahme der selbständigen Existenz abgeschlossen sein. Die Aufnahme einer Tätigkeit als Unternehmens- oder Wirtschaftsberater, Finanzdienstleister, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder vereidigter Buchprüfer wird nicht gefördert.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses.

Die Höhe der Förderung beträgt in der Regel 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben je Tagewerk im Zielgebiet Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung – RWB und bis zu 75% im Zielgebiet Konvergenz. Die zuwendungsfähigen Ausgaben pro Tagewerk dürfen maximal 800 EUR betragen.

Bei Beratungen über Unternehmensübernahmen, Existenz- und Ausgründungen aus Hochschulen und Forschungseinrichtungen verringert sich der Eigenanteil des Antragstellers um 5%.

Ein Tagewerk umfasst acht Stunden. Die Förderung kann drei bis zwanzig Tagewerke umfassen. Die Beratung kann in kürzere Abschnitte unterteilt werden.

Die Förderung wird je Antragsteller nur einmal in zwei Jahren gewährt.

Antragsverfahren

Anträge sind bis spätestens vier Wochen vor Beginn des Coachings unter Verwendung des Antragsformulars an die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH (NBank) Günther-Wagner-Allee 12–16 30177 Hannover Tel. (05 11) 3 00 31-3 33 Fax (05 11) 3 00 31-1 13 33 E-Mail: beratung@nbank.de Internet: <http://www.nbank.de>

zu stellen.

Das Antragsformular kann im [Internet](#) abgerufen werden.

Quelle

Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 11. Februar 2009, Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 9 vom 4. März 2009, S. 279; Merkblatt der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) vom 15. August 2011.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Richtlinie ist befristet bis zum 31. Dezember 2015.

Wichtige Hinweise

Die Kumulation mit EU-Mitteln anderer Bundes- oder Landesprogramme ist ausgeschlossen.

Niedersachsen-Gründerkredit

Förderberechtigter	Existenzgründer/in; Unternehmen
Organisation	Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)
Förderart	Darlehen

Ziel und Gegenstand

Der Niedersachsen-Gründerkredit dient der langfristigen Finanzierung von Investitionen sowie der Finanzierung von Betriebsmitteln zu einem günstigen, risikogerechten Zinssatz.

Mitfinanziert werden

- alle Formen der Existenzgründung (Errichtung oder Übernahme eines Unternehmens und Erwerb einer tätigen Beteiligung),
- Nebenerwerb, der mittelfristig auf den Haupterwerb ausgerichtet ist,

Beispiel eines startothek-Beratungsergebnisses

- Festigungsmaßnahmen, mit denen innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit begonnen wird,
- erneute Unternehmensgründungen sowie
- Betriebsmittel inklusive Warenlager.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen, die ein Unternehmen bzw. eine freiberufliche Existenz in Niedersachsen gründen, oder
- freiberuflich Tätige und sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte, deren Gruppenumsatz 10 Mio. EUR nicht überschreitet, innerhalb von drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit.

Voraussetzungen

Gefördert werden Vorhaben, die einer langfristigen Mittelbereitstellung bedürfen und einen nachhaltigen wirtschaftlichen Erfolg erwarten lassen.

Existenzgründer müssen über die erforderliche fachliche und kaufmännische Eignung für die unternehmerische Tätigkeit verfügen.

Bei dem zu fördernden Vorhaben darf es sich nicht um eine Umschuldung, eine Nach- oder Anschlussfinanzierung oder um eine Prolongation handeln.

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Europäischen Kommission werden nicht gefördert.

Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form eines zinsgünstigen Darlehens.

Die Höhe des Darlehens beträgt

- bei Investitionen zwischen 20.000 EUR und 500.000 EUR und
- bei Betriebsmitteln bis maximal 500.000 EUR

bei einem Finanzierungsanteil von bis zu 100% der förderfähigen Kosten.

Zinssatz: siehe [aktuelle Konditionen](#)

Antragsverfahren

Anträge sind auf den vorgesehenen Antragsformularen über die Hausbank an die

Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) Günther-Wagner-Allee 12–16 30177 Hannover
Tel. (05 11) 3 00 31-3 33 Fax (05 11) 3 00 31-1 13 33 E-Mail: beratung@nbank.de Internet: <http://www.nbank.de>

zu richten. Anlagen und Antragsformulare sind im [Internet](#) erhältlich.

Quelle

Merkblatt der Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) vom 8. Juli 2011.

Wichtige Hinweise

Als Reaktion auf die Neustrukturierung der KfW-Darlehensprogramme bietet die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank) seit 1. April 2011 den Niedersachsen-Gründerkredit an. Dabei werden die günstigen Zinssätze des Bundesprogramms KfW-Gründerkredit – Universell durch das Land Niedersachsen zusätzlich verbilligt. Das Programm ersetzt die Gründungsförderung des Niedersachsen-Kredites .

Die Förderung erfolgt als [De-minimis-Beihilfe](#) .

Für zinsverbilligte Darlehen aus dem Niedersachsen-Gründerkredit übernimmt die Niedersächsische Bürgschaftsbank (NBB) Ausfallbürgschaften , falls die bankmäßig erforderlichen Sicherheiten nicht ausreichen.

Beratungsergebnis überreicht durch:



Name: Mister Mustermann
Ort: Mustermannstiege 100
48161 Münster
Tel: 02533/93000
E-Mail: info@wolterskluwer.de